

Erläuterungen zur Änderung der VFV auf den 1. Januar 2023

Art. 13b

(Beitragssatz für die AHV/IV)

Artikel 9^{bis} AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende (Art. 8 AHVG), freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) und Nichterwerbstätige (Art. 10 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags in der obligatorischen AHV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen Versicherung zur Folge. Dieser beträgt dort seit dem 1. Januar 2001 das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird von 826 Franken auf 844 und der IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung von 132 Franken auf 136 erhöht. Daraus ergibt sich neu ein Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 980 Franken.

Des Weiteren soll mit der neuen Rentenanpassung die Berechnungsmethode des Beitrags für Nichterwerbstätige aktualisiert werden (vgl. Art. 28 Abs. 1 und 3 AHVV).